

# Gewässerordnung des AV Sportfischer Ahaus e.V.

**Die folgenden Bestimmungen gelten für alle vom Verein bewirtschafteten Gewässer und Gewässerstrecken:**

Das Bundesfischereigesetz und die Landesfischereiverordnung von NRW sind bei der Ausübung des Angelsports immer zu beachten. Hinzu kommen das Tierschutzgesetz sowie im Übrigen die Gewässerordnung des LFV Westfalen und Lippe e. V.

## **1. Verhalten am Gewässer / Angelplatz**

Bei der Einrichtung von Angelplätzen sind die Uferbefestigung und die Bepflanzung zu schonen. Bäume, Sträucher und/oder Hecken dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes beschnitten oder entfernt werden.

Rutenhalter dürfen nur oberhalb der Uferbefestigung in das Erdreich gesteckt werden.

Die Beschilderung von Schutzgebieten oder Firmengeländen ist zu beachten. Sofern ein Angelverbot besteht, darf der betreffende Bereich nicht benagelt und auch nicht betreten werden.

Schirmzelt/Bivy als Wetterschutz sind nur zulässig, wenn sie abends aufgebaut und morgens wieder abgebaut werden. Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen ist nicht gestattet.

**Offene Feuer sind verboten.** Erlaubt ist das Grillen auf Grills mit hohen Beinen, das Kochen mit gas-/benzin-/strombetriebenen Kochern auf standfesten Tischen oder Bänken/Stühlen.

Für die Schloßgräfte in Ahaus sind hierbei auch die Bestimmungen für die Nutzung des Stadtparks zu beachten. Hierbei ist im Besonderen zu beachten, das in der Zeit von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr der Aufenthalt, die Nutzung des Schlossparks untersagt ist. Weiterhin gilt auf dem gesamten Gelände des Schlossparks ein Alkoholverbot. Missachtungen dieser Vorschriften können durch die Stadt mit bis zu 1000,00 € Bußgeld geahndet werden.

Im Übrigen gilt dort die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ausübung des Gemeingebrauchs im Ahauser Schlossgarten vom 04.04.2001 (<https://www.stadt-ahaus.de/fileadmin/dateien/Rathaus/Dokumente/Ortsrecht/32.10.pdf>).

**Die Angelplätze sind peinlich sauber zu halten! Müll wird an dafür vorgesehenen Stellen entsorgt oder wieder mit nach Hause genommen.**

**Der Verein haftet nicht für Unglücksfälle und Schäden.**

## **2. Erlaubte Fangmethoden und Fanggeräte**

Das Auslegen von Aalreusen ist in allen Vereinsgewässern verboten, ebenso ist das Eisangeln verboten.

Erlaubt sind 2 Handangeln, die unter ständiger Beobachtung zu halten sind.

Eine Senke bis zu 1 m x 1 m für den Köderfischfang ist gestattet.

**Beim Einsatz einer Senke sowie beim Spinn- und Fliegenfischen darf keine weitere Angel ausgelegt bleiben.**

In den Gewässern ist das Anlegen eines Futterplatzes, d. h. Anfüttern ohne Angeln, verboten. Während des Fischfangs dürfen höchstens 1,5 Liter/KG Futter pro Angler und Tag mitgeführt und verwendet werden. Das Ausbringen des Futters mit einem Boot/Modelboot oder sonstiger Schwimmhilfe ist verboten.

Beim Angeln auf Friedfische ist nur der Einfachhaken gestattet. Raubfische dürfen auch mit Mehrfachhaken und Kunstködern beangelt werden.

Ein Stahlvorfach oder Vorfach aus anderem geeigneten (besonders widerstandsfähigen) Material von mindestens 40 cm ist beim Angeln auf Hecht vorgeschrieben. Ebenso zum Abhaken eine Rachensperre und ausreichend lange/große Hakenlösezange.

Beim Fischfang dürfen keine Boote, Modell- oder Futterboote, Unterwasserdrohnen oder Schwimmhilfen, z. B. Belly-Boats, verwendet werden. Ausnahmen gelten nur auf dem Strömfeldsee und sind dem Erlaubnisschein für den Strömfeldsee zu entnehmen.

Gefangene Fische dürfen nicht ohne Genehmigung aus/in andere Gewässer umgesetzt werden. Insbesondere wenn sie aus fremden Gewässern stammen!

Für die waidgerechte und schonende Anlandung gefangener Fische ist ein entsprechend größenangepasster, gummierter Unterfangkescher vorgeschrieben. (fangen-keschern-messen-betäuben-töten-abhaken)

Der untermaßige, gefangene Fisch sollte nach Möglichkeit immer im Wasser abgehakt werden!

Ist dies nicht möglich, z.B. weil es die Uferböschung nicht erlaubt oder der Fisch den Haken zu tief geschluckt hat, sollte der Fisch auf einer sauberen, feuchten Unterlage (z.B. Plastiktüte, Handtuch oder auch Abhakmatte) abgehakt werden um Verletzungen und Verschmutzungen des Schuppenkleids / der Schleimhaut zu vermeiden. Dabei sollte der Fisch so schnell und so schonend wie es geht wieder ins Wasser zurückgesetzt werden.

Die Hälterung von gefangenen Fischen in Reusen, Netzen und Setzkeschern ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen (saisonal) müssen vom Vorstand genehmigt werden.

**Das Mitführen und Verwenden lebender Köderfische ist nicht gestattet.**

Der Fang von Fischen ist nur für den eigenen Bedarf erlaubt. Gefangene Fische dürfen nicht verkauft werden.

Deformierte und/oder tote Fische die Beulen, Verpilzungen oder sonstige Auffälligkeiten im Schuppenbild aufweisen sind unbedingt dem Wasser zu entnehmen, in keinem Fall zurückzusetzen und ggf. zu töten.

Sie müssen dem Vorstand gemeldet werden. Es bietet sich an ein Foto mit Standort über die sozialen Netzwerke (Email/WhatsApp/Facebook) zu senden, um ggf. eine Ausbreitung von Fischkrankheiten zu vermeiden.

Fischereiliche Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

**Den Anordnungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten.**

Erlaubnisschein und Fischereischein sowie der Mitgliedsausweis des Vereins sind bei der Ausübung des Angelns immer mitzuführen und auf Verlangen auszuhändigen, Fanggeräte und gefangene Fische ggf. vorzuzeigen.

Der Erlaubnisscheininhaber erkennt mit dem Erwerb des Erlaubnisscheines diese Bestimmungen an.

Verstöße gegen die oben genannten Bedingungen, gegen die Bestimmungen der Gewässerordnung sowie gegen die Grundsätze der Waidgerechtigkeit können unter Anderem mit dem entschädigungslosen Entzug des Erlaubnisscheines geahndet werden.

**3. Schonzeiten und Mindestmaße**

In den Vereinsgewässern gelten folgende Schonzeiten und Mindestmaße:

**Schonzeiten und Mindesmasse NRW**

Fischart	Schonzeit		Mindestmass in cm
	Start	Ende	
Aal	01.10.	01.03.	50
Aland			25
Äsche	01.03.	30.04.	30
Bachforelle	20.10.	15.03.	25
Barbe	15.05.	15.06.	35
Barsch			
Gründling			
Hecht	15.02.	30.04.	45
Krapfen			35
Nase	01.03.	40.04.	30
Rotfeder			
Schleie			25
Seeforelle	20.10.	15.03.	50
Seesaibling	20.10.	15.03.	30
Zander	01.04.	31.05.	40

<b>ganzjährig geschützte Fische</b>
Bitterling
Elritze
Finte
Groppe/Koppe
Lachs
Maifisch
Meerforelle
Moderlieschen
Neunauge (alle Arten)
Nordseeschnäpel/Wandermaräne
Schlammpeitzger
Schmerle
Steinbeißer
Stichling
Stör
Quappe
Zwergstichling